

## **Verhaltensvorschrift beim Umgang eines Schadens mit wassergefährdenden Stoffen beim Befüllen eines Lagertanks im Landkreis Northeim**

Besteht die Gefahr, dass Heizöl, etc. austreten kann, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV).

Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge Heizöl ist unverzüglich einer der untenstehenden aufgelisteten Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Absatz 2 AwSV).

Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Verursacher bzw. Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten.

|                                      |                 |                                          |
|--------------------------------------|-----------------|------------------------------------------|
| <b>Einsatzleitzentrale Northeim:</b> | <b>Telefon:</b> | <b>05551 606 600</b>                     |
| Feuerwehr:                           | Telefon:        | 112                                      |
| Polizeidienststelle:                 | Telefon:        | 110                                      |
| örtlich zuständige Behörde:          |                 |                                          |
| Untere Wasserbehörde                 | Telefon:        | 05551 708-0                              |
| Landkreis Northeim                   | Adresse:        | Medenheimer Straße 6/8<br>37154 Northeim |

Die Einsatzleitzentrale informiert umgehend die Rufbereitschaft der Unteren Wasserbehörde, so dass der Bereitschaftsdienst vor Ort Gegenmaßnahmen einleiten kann.

### **VORSICHT BEIM BEFÜLLEN UND ENTLEEREN**

Das Befüllen und Entleeren ist ununterbrochen zu überwachen.

Behälter zum Lagern von wassergefährdenden flüssigen Stoffen dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden.

Behälter mit Heizöl EL, Dieselmotorenkraftstoff und Ottomotorenkraftstoff oder andere Kraftstoffe wie z. B. Harnstoff (AdBlue) dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks stets nur unter Verwendung einer selbständig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden. Heizölverbraucheranlagen mit einem Volumen von bis zu 1,25 m³ dürfen auch unter Verwendung selbsttätig schließender Zapfventile befüllt werden.

Vor dem Befüllen ist zu prüfen, wie viel Menge der Behälter aufnehmen kann und ob die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Grenzwertgeber, in ordnungsgemäßem Zustand sind. Beim Befüllen ist unbedingt darauf zu achten, dass der zulässige Betriebsdruck nicht überschritten wird, um ein Bersten des Behälters und der Rohrleitungen zu vermeiden. Die zum Befüllen vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen sind zu benutzen. Es dürfen nur Rohre und Schläuche mit dichten, tropfsicheren Verbindungen verwendet werden. Sie müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein. Abtropfende Flüssigkeit ist aufzufangen.

### **KONTROLLE ALLER SICHERHEITSEINRICHTUNGEN**

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen müssen ununterbrochen wirksam sein.

### **BEI GEFAHR ANLAGE AUßER BETRIEB NEHMEN**

Sofern bei Schadensfällen und Betriebsstörungen eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann, sind Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und ggf. zu entleeren. Eine Gefährdung eines Gewässers ist insbesondere dann gegeben, wenn eine bedeutende Menge eines wassergefährdenden Stoffes ausgetreten und in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage (Kanalisation, Kläranlage) oder in den Boden eingedrungen ist.